



kantonale behindertenkonferenz bern

Yvonne Brütsch Oberburgstrasse 21, 3400 Burgdorf

Per Mail an: barbara.wiedmerrohrbach@jgk.be.ch
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)
z.H. Amt für Gemeinden und Raumordnung
Münstergasse 2
3011 Bern

Burgdorf, 22. Juni 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision Baugesetzgebung (Änderung BauG und BewD) elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eBUP

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus, sehr geehrte Frau Wiedmer Rohrbach

Die Kantonale Behindertenkonferenz Bern kbk hat als Dachverband von etwa 45 Behindertenorganisationen aus Fach- und Selbsthilfe die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für ein elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren geprüft. Im Vordergrund stand die Frage nach der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 20 Diskriminierungen wegen körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen und verpflichtet den Gesetzgeber Massnahmen zu ergreifen, um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Seit 2014 verpflichtet auch die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) den Gesetzgeber, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK). Grundgedanke der UNO-BRK ist die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft (Art. 3 lit. c. UNO-BRK). Menschen mit Behinderungen sollen also auch das elektronische Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nutzen können.

Die UNO-BRK (Art. 9) verpflichtet das Gemeinwesen als Dienstleistungserbringer, die Zugänglichkeit, unter anderem zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. Mit der vorliegenden Revision soll die Pflicht geschaffen werden, Baugesuche und alle weiteren Gesuche im Baubewilligungsverfahren nur noch in elektronischer Form über das kantonale Übermittlungssystem einzureichen. Um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden, welche Gesuche über das kantonale Übermittlungssystem einzureichen haben, ist sicherzustellen, dass diese nach dem Prinzip „design for all“ ausgestaltet und für alle Menschen barrierefrei zugänglich sind. Die notwendigen technischen Voraussetzungen sind zu schaffen. Auch bei der Definition der elektronischen Form von Vorschriften und Plänen im Planerlassverfahren ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Informationen und Dokumente barrierefrei zugänglich sind. **Die kbk beantragt, dass die Stiftung „Zugang für alle“, die unabhängige Zertifizierungsstelle für barrierefreie Websites, frühzeitig in die Projektentwicklung einbezogen wird.**

Wenn Gesuchstellende **behinderungsbedingt** darauf angewiesen sind, dass die Unterlagen von der Gemeinde erfasst werden, ist **auf die kostendeckende Gebühr wie sie gemäss Art. 34a, Abs. 3 vorgesehen ist zu verzichten. Die Ausnahme ist in Art. 34a, Abs. 3 gesetzlich zu verankern.** Begründung: Eine Benachteiligung liegt gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG Art. 2, Abs.4) vor, wenn eine Dienstleistung nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Gemäss Art. 8. Abs. 1 BehiG kann

verlangt werden, dass eine solche Benachteiligung beseitigt bzw. unterlassen wird. Da das Gemeinwesen den barrierefreien Zugang zu ermöglichen hat, hat es die daraus entstehenden Kosten und Aufwände selber zu tragen, wenn dieser nicht gewährleistet ist.

Auch bei der Schaffung von Authentifizierungsmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass durch deren Einführung Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden und dass diese barrierefrei zugänglich sind. Im Vortrag hat wird das E-ID-Gesetz des Bundes erwähnt. Der Schweizer Dachverband der Behindertenorganisationen Inclusion Handicap hat in seiner [Stellungnahme vom 31.5.2017](#) zum Vorentwurf des E-ID-Gesetzes darauf hingewiesen, dass bis zu jenem Zeitpunkt keine Auseinandersetzung mit der Frage stattgefunden hat, wie sichergestellt werden kann, dass Menschen mit Behinderungen durch die Einführung einer E-ID nicht ausgeschlossen werden.

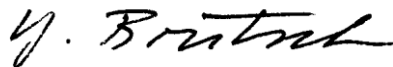
Bei der öffentlichen Auflage von Baugesuchen (Art. 58 Abs. 3 Bst. b), die neu nur noch in elektronischer Form geschehen soll, ist zu berücksichtigen, dass diese auch Menschen mit Behinderungen mit geeigneten Massnahmen zugänglich gemacht werden. Zum einen müssen die Räumlichkeiten für Menschen mit insbesondere Mobilitäts- und Sehbehinderungen barrierefrei zugänglich sein, zum andern ist auch sicherzustellen, dass der online-Zugang barrierefrei gewährleistet ist. Art. 58 Abs. 3 Bst. b.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen. Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit zu informieren, wie die JGK beim elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren die Barrierefreiheit gewährleisten wird. Zur Beantwortung allfälliger Fragen steht die Geschäftsleiterin Yvonne Brütsch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Renz', written in a cursive style.

Dr. Mario Renz
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Brütsch', written in a cursive style.

Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin